

Verordnung über die Handelsmittelschule (V HMS)

Änderung vom 20. Mai 2015

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [423.155](#) (Verordnung über die Handelsmittelschule [V HMS] vom 19. Mai 2010) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,
gestützt auf § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 ¹⁾, die §§ 12 und 17 des Dekrets über die Mittelschulen (Mittelschuldekret) vom 20. Oktober 2009 ²⁾ sowie die Art. 8 Abs. 2, 14 Abs. 1, 20 Abs. 1, 27 Abs. 2 und 34 der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV) vom 24. Juni 2009 ³⁾,
beschliesst:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Diese Verordnung regelt die Beurteilungen, die Promotionsentscheide, das Qualifikationsverfahren zur Erlangung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses Kauffrau beziehungsweise Kaufmann erweiterte Grundbildung (E-Profil) sowie die Berufsmaturität kaufmännischer Richtung an Handelsmittelschulen.

¹⁾ SAR [422.200](#)

²⁾ SAR [423.120](#)

³⁾ SR [412.103.1](#)

Titel nach § 2a (geändert)

2. Promotion

§ 3 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

² Die Promotionskonferenz setzt die Zeugnisnoten fest und entscheidet am Ende jedes Semesters über die Promotion ins nächste Semester.

³ *Aufgehoben.*

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (neu)

¹ Promotionswirksam in der 1. Klasse sind:

- a) **(neu)** die Grundlagenfächer Deutsch, Französisch beziehungsweise Italienisch, Englisch und Mathematik,
- b) **(neu)** die Schwerpunktfächer Finanz und Rechnungswesen sowie Wirtschaft und Recht,
- c) **(neu)** die Ergänzungsfächer Geschichte und Politik sowie Technik und Umwelt,
- d) **(neu)** das für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis erforderliche Fach (EFZ-Fach) Information, Kommunikation, Administration (IKA),
- e) **(neu)** das Fach Sport.

² Promotionswirksam in der 2. Klasse sind:

- a) **(geändert)** die Grundlagenfächer Deutsch, Französisch beziehungsweise Italienisch, Englisch und Mathematik,
- b) **(geändert)** die Schwerpunktfächer Wirtschaft und Recht sowie Finanz- und Rechnungswesen,
- c) **(neu)** das Ergänzungsfach Geschichte und Politik,
- d) **(neu)** die EFZ-Fächer Information, Kommunikation, Administration (IKA), Projekte Vertiefen und Vernetzen sowie Integrierte Praxisteile (IPT),
- e) **(neu)** ein zusätzliches, allgemeinbildendes Fach der schulisch organisierten Grundbildung gemäss Bildungsplan (SOG+-Fach) und das Fach Sport. Wenn mehr als ein SOG+-Fach belegt wird, zählt dasjenige mit der besseren Note.

³ Promotionswirksam im 1. Semester der 3. Klasse sind:

- a) die Grundlagenfächer Deutsch, Französisch beziehungsweise Italienisch, Englisch und Mathematik,
- b) die Schwerpunktfächer Wirtschaft und Recht sowie Finanz- und Rechnungswesen,
- c) das Ergänzungsfach Geschichte und Politik,
- d) das EFZ-Fach Information, Kommunikation, Administration (IKA),
- e) ein SOG+-Fach und das Fach Sport. Wenn mehr als ein SOG+-Fach belegt wird, zählt dasjenige mit der besseren Note.

§ 4a (neu)

Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen

¹ Die Schulleitung entscheidet über Dispensationen vom Unterricht. Sofern sich die Dispensation auf das Qualifikationsverfahren auswirkt, entscheidet das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS).

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Schülerinnen und Schüler werden nach der allfälligen Probezeit, welche bis zum Ende des 1. Semesters dauert, definitiv aufgenommen beziehungsweise am Ende des Semesters definitiv befördert, wenn kumulativ die Promotionsvoraussetzungen gemäss Art. 17 BMV erfüllt sind sowie in den Promotionsfächern gemäss § 4

Aufzählung unverändert.

² *Aufgehoben.*

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer die Voraussetzungen gemäss § 5 am Ende eines Semesters nicht erfüllt, wird provisorisch befördert. Nach einer provisorischen Beförderung müssen die Voraussetzungen gemäss § 5 am Ende des nachfolgenden Semesters erfüllt werden, andernfalls müssen die letzten beiden absolvierten Semester repetiert werden.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Wer am Ende der Probezeit die Voraussetzungen gemäss § 5 nicht erfüllt, wird aus der Schule entlassen.

² Wer nach erfolgter Nichtbeförderung die Voraussetzungen gemäss § 5 ein weiteres Mal nicht erfüllt, wird aus der Schule entlassen.

§ 8

Aufgehoben.

§ 9

Aufgehoben.

§ 10

Aufgehoben.

§ 12 Abs. 2 (neu)

² Das BKS entscheidet auf Antrag der Schulleitung über das Bestehen des schulischen Teils des Qualifikationsverfahrens.

Titel nach Titel 4. (geändert)

4.1. Abschlussprüfung

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Abschlussprüfung findet am Ende der schulischen Ausbildung statt.

² Die Zulassung zur Abschlussprüfung setzt den Besuch des letzten Schuljahrs in der Regel an derjenigen Lehranstalt voraus, an welcher die Prüfung abgelegt wird.

§ 13a (neu)

Prüfungsorganisation

¹ Für die Organisation und Durchführung der Abschlussprüfung ist die von der jeweiligen Schule beauftragte Prüfungsleitung zuständig.

² Die Handelsmittelschulen erstellen eine einheitliche Prüfungswegleitung und unterbreiten diese dem BKS zur Genehmigung.

§ 13b (neu)

Validierung

¹ Die Validierung der Prüfungsaufgaben obliegt den Handelsmittelschulen in Zusammenarbeit mit den Fachhochschulen.

§ 14

Aufgehoben.

§ 15

Aufgehoben.

§ 16 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ *Aufgehoben.*

^{1bis} Hinsichtlich Art und Dauer der Abschlussprüfung ist der Rahmenlehrplan des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) im Zusammenhang mit der Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, massgebend.

² Die Grundlagenfächer Französisch beziehungsweise Italienisch und Englisch werden schriftlich geprüft.

³ Die mündlichen Abschlussprüfungen in den Grundlagenfächern Deutsch, Französisch beziehungsweise Italienisch und Englisch dauern je Fach 15 Minuten.

§ 16a (neu)

Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen

¹ Wer in einem Fach die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, kann auf Gesuch hin durch das BKS von der Abschlussprüfung dispensiert werden. Im Berufsmaturitätszeugnis wird der Vermerk "erfüllt" eingetragen.

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Fremdsprachen können anstelle von Schulprüfungen vom SBFI anerkannte Fremdsprachendiplome einen Teil der Abschlussprüfung im entsprechenden Fach oder die ganze Abschlussprüfung ersetzen.

§ 18

Aufgehoben.

§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das BKS erklärt die Abschlussprüfung für ungültig, wenn unredliche Handlungen begangen werden, insbesondere wenn unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind vor Beginn der Abschlussprüfung von der Schulleitung darauf aufmerksam zu machen.

² Die Abschlussprüfung kann am nächsten Prüfungstermin wiederholt werden, sofern es sich bei der ungültig erklärten Prüfung um den ersten Versuch gehandelt hat.

³ Auf Gesuch hin kann das letzte Schuljahr wiederholt werden. In diesem Fall zählen die Zeugnisnoten des Wiederholungsjahrs für die Abschlussprüfung.

§ 20

Aufgehoben.

Titel nach § 20 (geändert)

4.2. Berufsmaturitätsabschluss

§ 21

Aufgehoben.

§ 22

Aufgehoben.

§ 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Notenkonferenz der jeweiligen Schule setzt die Fachnoten fest und die Schulleitung stellt dem BKS Antrag auf Bestehen beziehungsweise Nichtbestehen des Berufsmaturitätsabschlusses.

§ 24

Aufgehoben.

§ 25 Abs. 1 (geändert)

Entscheid Berufsmaturitätsabschluss (Überschrift geändert)

¹ Das BKS entscheidet über das Bestehen des Berufsmaturitätsabschlusses.

§ 26 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Wiederholung bei Nichtbestehen (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Wer den Berufsmaturitätsabschluss nicht bestanden hat, kann wahlweise

- a) **(neu)** die Abschlussprüfung in denjenigen Fächern wiederholen, in denen eine ungenügende Note erzielt wurde,
- b) **(neu)** vor einem zweiten Versuch das letzte Schuljahr wiederholen. Die Abschlussprüfung ist in diesem Fall in allen Fächern zu wiederholen.

³ Wer weder den schulischen Teil des Qualifikationsverfahrens für den Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses Kauffrau beziehungsweise Kaufmann erweiterte Grundbildung (E-Profil) noch die Bedingungen für das Bestehen des Berufsmaturitätsabschlusses erfüllt, muss das letzte Schuljahr vor einem zweiten Versuch wiederholen. Erst danach darf ein Eintritt in den betrieblichen Praxisaufenthalt (Langzeitpraktikum) erfolgen.

§ 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer die Bedingungen für das Bestehen des Berufsmaturitätsabschlusses erfüllt, nicht aber diejenigen für den Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses Kauffrau beziehungsweise Kaufmann erweiterte Grundbildung (E-Profil), kann eine Ersatzprüfung für alle ungenügenden Fächer des E-Profiles absolvieren. Die Ersatzprüfung kann im Anschluss an die Prüfungsperiode oder im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfungsperiode abgelegt werden.

§ 29

Aufgehoben.

§ 30 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem Schuljahr 2015/16 begonnen haben, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts.

⁵ Im Falle der Repetition gelten für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung im Schuljahr 2014/15 begonnen haben, die Bestimmungen des neuen Rechts. Die Erfahrungsnoten werden auf Basis jener Noten berechnet, die während der Repetition und den nachfolgenden Semestern bis Ende der 3. Klasse erreicht werden. Sofern bestimmte Fächer nicht belegt werden konnten, sind für den schulischen Teil des Qualifikationsverfahrens oder den Berufsmaturitätsabschluss jene Noten massgebend, die in vergleichbaren Fächern vor der Repetition erworben wurden.

II.

Der Erlass SAR [423.121](#) (Verordnung über die Mittelschulen [Mittelschulverordnung] vom 19. Mai 2010) (Stand 1. August 2014) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2

² Die Mittelschulen führen folgende Schultypen:

- c) **(geändert)** die Fachmittelschule mit den Berufsfeldern Erziehung und Gestaltung, Gesundheit, Soziale Arbeit und Kommunikation sowie mit den Fachmaturitätslehrgängen Pädagogik, Gesundheit, Soziale Arbeit, Kommunikation und Gestaltung an der Neuen Kantonsschule Aarau und an der Kantonsschule Wettingen. An der Fachmittelschule Wohlen werden die vorerwähnten Berufsfelder und Fachmaturitätslehrgänge mit Ausnahme des Berufsfelds und des Fachmaturitätslehrgangs Kommunikation geführt.

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Anhänge regeln die Studentafeln sowie die dazugehörigen Bestimmungen zum betrieblichen Praxisaufenthalt (Langzeitpraktikum) und die Lehrpläne.

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

c) *Aufgehoben.*

**§ 48 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 7 (neu),
Abs. 8 (neu)**

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

⁷ Für Schülerinnen und Schüler, die den Lehrgang an der Handelsmittelschule vor dem Schuljahr 2015/16 begonnen haben, gilt die Stundentafel gemäss Anhang 6.

⁸ Für Schülerinnen und Schüler, die den Lehrgang an der Informatikmittelschule vor dem Schuljahr 2015/16 begonnen haben, gilt die Stundentafel gemäss Anhang 9.

Anhänge

- 05 Stundentafel Handelsmittelschule **(geändert)**
- 06 Stundentafel Handelsmittelschule **(geändert)**
- 08 Stundentafel Informatikmittelschule **(geändert)**
- 09 Stundentafel Informatikmittelschule **(geändert)**
- 13 Stundentafel Fachmaturitätslehrgang Pädagogik **(geändert)**

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten am 1. August 2015 in Kraft.

Aarau, 20. Mai 2015

Regierungsrat Aargau

Landammann
HOFMANN

Staatsschreiber
GRÜNENFELDER

Anhang 5 *

1. Studenten- und Lehrerbelastung

A. Obligatorische Fächer	Klasse		
	1.	2.	3.
1. Grundlagenfächer			
Deutsch	4	4	4
Französisch bzw. Italienisch ¹⁾	4	3	3
Englisch	4	3	3
Mathematik	3	2	3
2. Schwerpunktfächer			
Finanz- und Rechnungswesen	3	3	3
Wirtschaft und Recht	3	4	4
3. Ergänzungsfächer			
Geschichte und Politik	2	2	2
Technik und Umwelt	4	-	-
4. EFZ-Fächer			
Information, Kommunikation, Administration (IKA)	4	3	3
Projekte Vertiefen und Vernetzen	-	2	-
Integrierte Praxisteile (IPT) ²⁾	-	4	-
5. Weitere obligatorische Fächer			
SOG+-Fächer ³⁾	-	2/3	2/3
Sport	3	3	3
Interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA)	-	-	1
Total Wochenlektionen	34	35/36	31/32

B. Freifächer	Klasse		
	1.	2.	3.
Italienisch oder Spanisch	3	3	3

* Anhang 5 zur Verordnung über die Mittelschulen (Mittelschulverordnung) vom 19. Mai 2010 (SAR [423.121](#))

- ¹⁾ Italienisch nur für Schülerinnen und Schüler ohne Vorkenntnisse in Französisch (z.B. anderssprachige Zugezogene).
- ²⁾ Bestandteil der integrierten Praxisteile ist ein Kurzzeitpraktikum (kaufmännisches Praktikum) von in der Regel fünf Wochen. Es kann wahlweise in die Schulferien gelegt werden.
- ³⁾ Zusätzliche, allgemeinbildende Fächer der schulisch organisierten Grundbildung gemäss Bildungsplan (SOG+-Fächer). Die Schulen setzen das Angebot fest. Die Dotation von drei Jahreslektionen in der 2. und 3. Klasse bezieht sich auf die Fächer Italienisch oder Spanisch. Die anderen SOG+-Fächer werden in einer Dotation von zwei Lektionen in der 2. und 3. Klasse angeboten. Die Schülerinnen und Schüler besuchen mindestens ein SOG+-Fach. Italienisch oder Spanisch kann nur wählen, wer die entsprechende Fremdsprache in der 1. Klasse als Freifach belegt hat. Italienisch als Grundlagenfach schliesst Italienisch als SOG+-Fach aus.

2. Betrieblicher Praxisaufenthalt (Langzeitpraktikum)

Dauer

Der betriebliche Praxisaufenthalt (Langzeitpraktikum) dauert mindestens ein Kalenderjahr (inkl. überbetriebliche Kurse von mindestens vier Tagen, inkl. Ferien von fünf Wochen).

Praktika

Die Schülerinnen und Schüler suchen ihren Praktikumsplatz selbst. Hinsichtlich der Praktika gelten die massgebenden Bestimmungen des Bundes.

Begleitung

Die Schülerinnen und Schüler werden während des Praktikums von einer Lehrperson der Handelsmittelschule und einer vom Praktikumsbetrieb bezeichneten Person begleitet. Eine Lehrperson der Handelsmittelschule ist Kontaktperson zwischen Schule und Praktikumsstelle.

3. Freifächer

Die Schulen können weitere Freifächer im Rahmen der verfügbaren Ressourcen anbieten.

Anhang 6 *

1. Studentenafel Handelsmittelschule

A. Obligatorische Fächer	Klasse		
	1.	2.	3.
1. Grundlagenfächer			
Deutsch	4	4	4
Französisch bzw. Italienisch ¹⁾	4	4	3
Englisch	4	4	3
Geschichte und Staatslehre	2	2	2
Volkswirtschaft/Betriebswirtschaft/Recht	3	4	4
Mathematik	3	2	2
2. SchwerpunktFach			
Finanz- und Rechnungswesen	3	3	3
3. Ergänzungsfächer ²⁾			
Wirtschaftsgeografie	2	2	2
Naturwissenschaften	2	2	2
Italienisch oder Spanisch ³⁾	-	3	3
4. Weitere obligatorische Fächer			
Information/Kommunikation/Administration (IKA)	4	3	3
Projektunterricht/Interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA)	-	2	2
Integrierte Praxisteile ⁴⁾	-	2	2
Sport	3	3	3
Total Wochenlektionen	34	35 bzw. 36	33 bzw. 34

* Anhang 6 zur Verordnung über die Mittelschulen (Mittelschulverordnung) vom 19. Mai 2010 (SAR [423.121](#)). Dieser Anhang gilt für Schülerinnen und Schüler, die den Lehrgang vor dem Schuljahr 2015/16 begonnen haben.

B. Freifächer	Klasse		
	1.	2.	3.
Italienisch oder Spanisch	3	-	-
Instrumentalunterricht	0,5	0,5	-

(Bezeichnung nach der Verordnung über die Berufsmaturität vom 30. November 1998) ^{*)}

- ¹⁾ Italienisch nur für Schülerinnen und Schüler ohne Vorkenntnisse in Französisch (z.B. anderssprachige Zugezogene).
- ²⁾ Mindestens eines dieser drei Ergänzungsfächer ist im 2. und 3. Schuljahr als Wahlpflichtfach zu besuchen.
- ³⁾ Italienisch oder Spanisch kann nur wählen, wer die entsprechende Fremdsprache in der 1. Klasse als Freifach belegt hat. Italienisch als Grundlagenfach schliesst Italienisch als Ergänzungsfach aus.
- ⁴⁾ Bestandteil der integrierten Praxisteile ist ein Kurzzeitpraktikum von in der Regel 5 Wochen. Es kann wahlweise in die Schulferien gelegt werden.

2. Betrieblicher Praxisaufenthalt (Langzeitpraktikum)

Dauer

Der betriebliche Praxisaufenthalt (Langzeitpraktikum) dauert mindestens ein Kalenderjahr (inkl. überbetriebliche Kurse von mindestens 4 Tagen, inkl. Ferien von 5 Wochen).

Praktika

Die Schülerinnen und Schüler suchen ihren Praktikumsplatz selbst. Hinsichtlich der Praktika gelten die massgebenden Bestimmungen des Bundes.

Begleitung

Die Schülerinnen und Schüler werden während des Praktikums von einer Lehrperson der Handelsmittelschule und einer vom Praktikumsbetrieb bezeichneten Person begleitet. Eine Lehrperson der Handelsmittelschule ist Kontaktperson zwischen Schule und Praktikumsstelle.

3. Freifächer

Die Schulen können weitere Freifächer im Rahmen der verfügbaren Ressourcen anbieten.

^{*)} AS 1999 1367

Anhang 8 *

1. Studentafel Informatikmittelschule

A. Obligatorische Fächer	Klasse		
	1.	2.	3.
1. Grundlagenfächer			
Deutsch	4	3	3
Französisch bzw. Italienisch ¹⁾	3	3	3
Englisch	3	3	3
Mathematik	3	2	2
2. Schwerpunktfächer			
Finanz- und Rechnungswesen	3	3	3
Wirtschaft und Recht	3	3	5
3. Ergänzungsfächer			
Geschichte und Politik	2	2	-
Technik und Umwelt	3	-	-
4. EFZ-Fach			
Informatik (Fachrichtung Applikationsentwicklung) ²⁾	10	15	10
5. Weitere obligatorische Fächer			
Sport	3	3	3
Interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA)	-	-	1
Kurzzeitpraktikum (Kaufmännisches Praktikum) ³⁾	-	-	-
Total Wochenlektionen ⁴⁾	37	37	33

B. Freifächer	Klasse		
	1.	2.	3.
Italienisch oder Spanisch	3	3	3

* Anhang 8 zur Verordnung über die Mittelschulen (Mittelschulverordnung) vom 19. Mai 2010 (SAR [423.121](#))

- ¹⁾ Italienisch nur für Schülerinnen und Schüler ohne Vorkenntnisse in Französisch (z.B. anderssprachige Zugezogene).
- ²⁾ Der Unterricht in Informatik (Fachrichtung Applikationsentwicklung) ist modular aufgebaut und findet an einer Berufsfachschule statt.
- ³⁾ Die Schulen legen den Zeitpunkt des Kurzzeitpraktikums (kaufmännisches Praktikum) fest. Dieses dauert in der Regel fünf Wochen. Es kann wahlweise in die Schulferien gelegt werden.
- ⁴⁾ Durchschnitt beider Semester.

2. Betrieblicher Praxisaufenthalt (Langzeitpraktikum)

Dauer

Der betriebliche Praxisaufenthalt (Langzeitpraktikum) dauert mindestens ein Kalenderjahr (inkl. der individuellen praktischen Arbeit [IPA] von zehn Tagen, inkl. Ferien von fünf Wochen).

Praktika

Die Schülerinnen und Schüler suchen ihren Praktikumsplatz selbst. Hinsichtlich der Praktika gelten die massgebenden Bestimmungen des Bundes.

Begleitung

Die Schülerinnen und Schüler werden während des Praktikums von einer Lehrperson der Informatikmittelschule und einer vom Praktikumsbetrieb bezeichneten Person begleitet. Eine Lehrperson der Informatikmittelschule ist Kontaktperson zwischen Schule und Praktikumsstelle.

3. Freifächer

Die Schulen können weitere Freifächer im Rahmen der verfügbaren Ressourcen anbieten.

Anhang 9 *

1. Studentenafel Informatikmittelschule

A. Obligatorische Fächer	Klasse		
	1.	2.	3.
1. Grundlagenfächer			
Deutsch	4	4	4
Französisch bzw. Italienisch ¹⁾	3	3	3
Englisch	3	3	3
Geschichte und Staatslehre	2	2	2
Volkswirtschaft/Betriebswirtschaft/ Recht	3	4	5
Mathematik	3	2	2
2. Schwerpunktfach			
Finanz- und Rechnungswesen	3	2	3
3. Weitere obligatorische Fächer			
Projektunterricht/Interdisziplinäre Projektarbeit	-	-	1
Sport	3	3	3
Total Wochenlektionen ²⁾ während 4 bzw. 3,5 Tagen	24	23	26
4. Ergänzungsfach			
Informatik (Schwerpunkt Applikationsentwicklung) und Naturwissenschaften ³⁾	1 Tag pro Woche	1,5 Tage pro Woche	1 Tag pro Woche
Kaufmännisches Praktikum ⁴⁾	Die Schülerinnen und Schüler haben ein kaufmännisches Praktikum von in der Regel fünf Wochen zu absolvieren.		

B. Freifächer	Klasse		
	1.	2.	3.
Italienisch oder Spanisch	3	3	3
Instrumentalunterricht	0,5	0,5	-

¹⁾ Italienisch nur für Schülerinnen und Schüler ohne Vorkenntnisse in Französisch (z.B. anderssprachige Zugezogene).

²⁾ Durchschnitt beider Semester

³⁾ Der Unterricht in Informatik (Schwerpunkt Applikationsentwicklung) und Naturwissenschaften ist modular aufgebaut und findet an einer Berufsfachschule statt.

⁴⁾ Die Schulen legen den Zeitpunkt des kaufmännischen Praktikums fest. Es kann wahlweise in die Schulferien gelegt werden.

* Anhang 9 zur Verordnung über die Mittelschulen (Mittelschulverordnung) vom 19. Mai 2010 (SAR 423.121). Dieser Anhang gilt für Schülerinnen und Schüler, die den Lehrgang vor dem Schuljahr 2015/16 begonnen haben.

2. Betrieblicher Praxisaufenthalt (Langzeitpraktikum)

Dauer

Der betriebliche Praxisaufenthalt (Langzeitpraktikum) dauert mindestens ein Kalenderjahr (inkl. überbetriebliche Kurse von mindestens vier Tagen, inkl. Ferien von fünf Wochen).

Praktika

Die Schülerinnen und Schüler suchen ihren Praktikumsplatz selbst. Hinsichtlich der Praktika gelten die massgebenden Bestimmungen des Bundes.

Begleitung

Die Schülerinnen und Schüler werden während des Praktikums von einer Lehrperson der Informatikmittelschule und einer vom Praktikumsbetrieb bezeichneten Person begleitet. Eine Lehrperson der Informatikmittelschule ist Kontaktperson zwischen Schule und Praktikumsstelle.

3. Freifächer

Die Schulen können weitere Freifächer im Rahmen der verfügbaren Ressourcen anbieten.

Anhang 13 *

Studentafel Fachmaturitätslehrgang Pädagogik ¹⁾

Obligatorische Fächer	Lektionen
1. Grundlagenfächer	
Deutsch	3
Französisch oder Englisch	3
Mathematik	3
Naturwissenschaften	
Biologie	2
Chemie	2
Physik	2
Geistes- und Sozialwissenschaften	
Geschichte	2
Geografie	2
Sport	2
Instrumentalunterricht	0,5
2. Wahlpflichtfächer	
Bildnerisches Gestalten oder Musik ²⁾	2
Total Präsenzlektionen	23,5
3. Fachmaturitätsarbeit	
Die Schülerinnen und Schüler haben eine Fachmaturitätsarbeit zu verfassen.	2
Total Wochenlektionen	25,5

¹⁾ Die Schulen können festlegen, ob sie den Fachmaturitätslehrgang im 1. oder 2. Semester des jeweiligen Schuljahrs anbieten.

²⁾ Es muss eines der beiden Wahlpflichtfächer besucht werden.

* Anhang 13 zur Verordnung über die Mittelschulen (Mittelschulverordnung) vom 19. Mai 2010 (SAR [423.121](#))